

§ 8 Sbg. GVG § 8

Sbg. GVG - Salzburger Gemeindeverbändegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2021

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, einem oder zwei Obmannstellvertretern und zumindest drei weiteren Mitgliedern. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Verbandsobmann einberufen und geleitet.

(2) Dem Vorstand obliegen jedenfalls:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in den zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten;
- b) die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmanns in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht bundesgesetzlich ausgeschlossen ist, sowie die Ausübung der Befugnisse als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsobmannes oder des bzw. eines Obmannstellvertreters und von wenigstens zwei Mitgliedern sowie die einfache oder, soweit es in der Satzung vorgesehen ist, eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at